

Esche Schumann Commichau Stiftung

Satzung

Satzung der Esche Schümann Commichau Stiftung

Präambel

Am 21. Juni 1822 gründete der Advokat Johann Carl Knauth in Hamburg eine Anwaltskanzlei, die sich in späteren Jahrzehnten zu einer der führenden Sozietäten in der Freien und Hansestadt Hamburg entwickelte und seit 1976 unter Deuchler, Krauel & Commichau firmierte.

Die Sozietät Esche Schümann & Partner entstand im Jahre 1974 aus dem Zusammenschluss der 1949 gegründeten Anwaltskanzlei Dr. Ernst Esche einerseits und der im Jahre 1952 gegründeten Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzlei Dr. Windler & Schümann andererseits. Diese Fusion war seinerzeit richtungsweisend, da erstmalig in einer Sozietät auf breiter Basis Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung vereint und damit den Mandanten angeboten werden konnten.

Im Jahre 1990 schlossen sich die Sozietäten Deuchler, Krauel & Commichau und Esche, Schümann & Partner zusammen und firmieren nunmehr unter Esche Schümann Commichau.

Aus Anlass der 175. Wiederkehr der Gründung der Kanzlei haben sich die Sozien zur Errichtung einer Stiftung zur Förderung des Nachwuchses auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatung entschlossen.

§ 1 Name, Sitz

1. Die Stiftung trägt den Namen „ESC – Esche Schümann Commichau Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung in den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufen, vornehmlich auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts u.a. durch Ausschreibung von Wettbewerben im Rahmen von Diplomarbeiten und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, Vergabe von Stipendien, Zahlung von Zuschüssen zu den Druckkosten von Dissertationen und anderen wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Finanzierung von Auslands- und Inlandsaufenthalten zum Zwecke der Ausbildung.
2. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Vergabe von Stipendien. Diese Richtlinien sind mit dem Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost abgestimmt und sind als Anlage I Teil dieser Satzung.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Von diesem Vermögen gilt ein Betrag von DM 100.000,- (in Worten: Deutsche Mark einhunderttausend) als Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.

2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Kapitalgrundstock bleibt hiervon unberührt. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

3. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

4. Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt wird, grundsätzlich zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht mindestens aus drei, höchstens aus fünf Personen.

2. Die jeweilige Ergänzung des Vorstandes erfolgt durch Zuwahl mittels mehrheitlichen Beschlusses der jeweils verbliebenen Vorstandsmitglieder. Die jeweilige Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Stiftungsvorstand wählt sich einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

7. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.
8. Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresabrechnung, die von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe geprüft wird.

§ 5 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen.
4. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende bzw. das dem Lebensalter nach älteste Vorstandsmitglied bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
5. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 6 Kuratorium

1. Dem Vorstand steht ein Kuratorium beratend zur Seite. Aufgabe des Kuratoriums ist es, dem Vorstand Vorschläge für die Ausschreibung von Wettbewerben im Sinne des § 2 dieser Satzung, für geeignete Stipendiaten, zu fördernde Dissertationen bzw. Auslandsaufenthalte zu unterbreiten.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Persönlichkeiten, die vom Vorstand auf drei Jahre gewählt werden. Dem Kuratorium sollen drei Hochschullehrer und drei Angehörige der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe angehören, die freiberuflich tätig sind.
3. Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderungen

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einfacher Stimmenmehrheit ergänzen oder ändern. Er kann auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch im weitesten Rahmen die Förderung der Ausbildung in den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufen umfassen und steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei vier oder fünf Vorstandsmitgliedern mit 3/4 Mehrheit. Der Beschluss wird erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen, das nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten verbleibt, an eine vom Vorstand zu bestimmende andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung, die es unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiete der Förderung der Ausbildung in den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufen zu verwenden hat.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

2. Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung amtierenden Vorstands enthält das Stiftungsgeschäft. Darin ist zugleich die Ämterverteilung gem. § 4 Abs. 1 vorzunehmen.

Genehmigt am 24. April 1997
vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei